

besteht. Der deklarirte Werth der einzelnen Sendung darf 100,000 Franken oder 26,666²/₃ Thaler nicht übersteigen.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen die erforderliche Auskunft.

Berlin, den 26. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Marine und Schifffahrt.

Aut Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 23. v. M. kommen dem Gesetze vom 1. Mai 1868 gemäß die Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der asiatischen Cholera auf dem Seewege bei allen Schiffen bis auf Weiteres zur Anwendung, welche von Memel, Triest, Venedig und Genua eingehen.

Die Regierung von Tunis hat wegen des Herrschens der Cholera für die von Genua, Venedig und Triest einlaufenden Schiffe eine Quarantäne von 21 Tagen, sowie eine Beobachtung von 10 Tagen für alle diejenigen Schiffe angeordnet, welche aus solchen Häfen kommen, in denen zwar die Cholera nicht herrscht, für welche aber gesundheitspolizeiliche Maßregeln gegen die Provenienzen aus infizirten Ländern nicht bestehen.

Durch eine Anordnung der ottomanischen Sanitäts-Verwaltung ist den Führern der nach türkischen Häfen bestimmten Schiffe die Verpflichtung auferlegt worden, die Gesundheitspässe ihrer Schiffe mit dem Visa des an dem Abgangshafen residirenden türkischen Konsuls versehen zu lassen.

Die Bestellung des Hauptmanns in Rügenwalde, Regierungs-Bezirk Rößlin, zur Schiffsvermessungs-Behörde (Centralblatt Seite 36) ist aufgehoben.